

Stellplatzsatzung der Stadt Bad Honnef vom 22.6.2023

Der Rat der Stadt Bad Honnef hat in seiner Sitzung am 15.6.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW S. 2023) und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 5 i.V.m. § 48 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421); geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019; Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020; Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822), in Kraft getreten am 2. Juli 2021; Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021, folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Auch Bad Honnef muss einen spürbaren Beitrag auf dem Weg zur klimaneutralen Gesellschaft erbringen. Ein wesentlicher Teil der klimaschädlichen Emissionen geht vom motorisierten Individualverkehr aus. Zudem prägt das Auto noch immer den Stadt- und Verkehrsraum in Deutschland. Ein wichtiger Baustein sowohl für den Städtebau als auch für den Klimaschutz ist daher ein Umdenken der Verkehrsplanung, die Verkehrswende. Eine nachhaltige und klimafreundliche Veränderung des Mobilitätsverhaltens muss darauf abzielen, ein besseres Gleichgewicht zwischen Automobilität, ÖPNV und Radmobilität zu schaffen. Die drei Einflussfaktoren dazu sind

- Vermeiden (von Verkehr)
- Verlagern von Verkehr (auf klimafreundliche Mobilitätsformen)
- Verbessern (der verschiedenen Mobilitätsformen)

Bad Honnef ist im Jahr 2022 eine Stadt mit einer extrem hohen PKW-Dichte (> 600 auf 1000 E.) und verhältnismäßig schmalen Straßenquerschnitten. Zu den ohnehin schon hohen Baukosten tragen auch die baulichen Anlagen für Stellplätze erschwerend bei. Deswegen muss sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum der ruhende Verkehr neu geordnet werden. Mit der kommunalen Stellplatzsatzung soll das Ziel unterstützt werden, ortspezifisch angemessene Stellplatzzahlen zu definieren und dabei auch ein Umdenken der Mobilität in Bad Honnef zu unterstützen. Verbunden mit einem Verzicht auf den eigenen PKW können so die Nutzung des ÖPNV und des Fahrrads sowie alternative Formen wie z.B. Car-Sharing gestärkt werden. Der Rat setzt die Stellplatzsatzung gezielt als verkehrspolitisches Instrument ein und macht sie damit zu einem Ausdruck der zukünftigen Prioritätensetzung in der Mobilitätsplanung der Stadt Bad Honnef.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Honnef. Regelungen in bestehenden oder zukünftigen Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (4) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (5) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück zu errichten. Sie können auch in der näheren Umgebung (s. §4 (1) Standort) auf einem geeigneten Grundstück oder in einer Sammelgarage hergestellt und dauerhaft unterhalten werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck zulässig ist und öffentlich-rechtlich gesichert wird. Dabei ist eine oberirdische Sammelgarage zu bevorzugen, damit, sofern der Stellplatzbedarf zukünftig sinkt, eine Umnutzung der baulichen Anlage möglich wird.
- (6) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (7) Sind nach § 3 mehr als 4 notwendige Stellplätze herzustellen, so soll für 50% der Stellplätze die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorgesehen werden. Für mindestens 30% der Stellplätze ist die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen zwingend vorzusehen.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Die Anzahl der ermittelten notwendigen PKW-Stellplätze wird nach den Maßgaben der Anlage 2 verringert.
- (2) Bei der Ermittlung der Anzahl von Fahrradabstellplätzen kann im begründeten Einzelfall von den Werten nach Anlage 1 abgewichen werden.

- (3) Ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze aufgrund der Besonderheit des Vorhabens nicht aus der Anlage 1 zu errechnen oder verfolgt der Antragsteller ein innovatives Mobilitätskonzept, welches eine von der Anlage 1 abweichenden Stellplatzbedarf begründet, kann in Einzelfällen von der Anlage 1 abgewichen werden. Dieser Ausnahmefall ist über ein qualifiziertes Mobilitätskonzept gemäß Anlage 3 zu begründen.
- (4) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (5) Bei einem Vorhaben mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung gemäß § 4 (1) zulässig.
- (6) Steht die Gesamtanzahl der nach § 3 (1) ermittelten Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (7) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.
- (8) Bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz mindestens vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (9) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzliche Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze ggf. nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (10) Bei Nutzungsänderungen oder Umbauten ist der zu erwartende Mehrbedarf zu ermitteln. Beträgt dieser weniger als 4 Stellplätze, sind abweichend von § 2 (1) keine zusätzlichen Stellplätze zu schaffen. Satz 2 gilt nicht für Anlagen nach Anlage 1 Nummer 10.6 und 10.7 dieser Satzung.
- (11) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist von einem Einstellplatz für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferungsverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen. Sind nach Satz 2 zusätzliche Omnibus-Stellplätze nachzuweisen, werden diese bis zu einem Drittel des notwendigen Stellplatzbedarfes für Kraftfahrzeuge auf diese Anzahl angerechnet. Dabei entspricht ein Omnibus Stellplatz vier notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger PKW-Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die fußläufige Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Hintereinanderliegende notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nur bei Gebäuden mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Im Übrigen bleiben die Anforderungen des Teils 5 der Sonderbauverordnung vom 02. Dezember 2016 (GV.NRW. 2017 S. 2, ber. S. 120 und 2020 S 148) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, Zu- und Abfahrten sowie der Gestaltung von Rampen usw. unberührt.
- (4) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach der Anlage 1 dieser Satzung, bei Wohngebäuden nach § 49 (1) der Landesbauordnung 2018 mindestens ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Anzahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. Weitergehende Anforderungen nach § 50 der Landesbauordnung NRW bleiben unberührt.
- (5) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern auf Stellflächen für Pkw's gilt nicht als zweckfremde Nutzung.
- (6) Fahrradabstellplätze innerhalb von Gebäuden müssen
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,

3. einzeln leicht zugänglich sein und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche mit einer Breite von mindestens 1,80m aufweisen.
- (7) Außerhalb von Gebäuden müssen Fahrradabstellplätze in der Nähe des Eingangsbereiches, sowie gut einsehbar und beleuchtet sein. Für diese sind Anschließmöglichkeiten für den Fahrradrahmen durch Anlehnbügel zu schaffen. Der Achsabstand für Anlehnbügel bei einseitiger Belegung beträgt dabei mindestens 1,00m, bei beidseitiger Belegung mindestens 1,50m. Die Abstellplatztiefe variiert je nach Aufstellart. Bei paralleler Aufstellung beträgt diese 2,00m, bei schräger Aufstellung (50gon) 1,50m. Ein doppelter Abstellplatz mit Vorderradüberlappung hat eine Tiefe von 3,50m, der doppelte Abstellplatz in schräger Aufstellung (50gon) mit Vorderradüberlappung hat eine Tiefe von 2,40m. Die Fahrgassenbreite und Manövriertfläche muss mindestens 1,80m betragen.
 - (8) Vergleichbare Fahrradparksysteme (z.B. Fahrradhäuser, Lift- und Schiebeeinrichtungen), die den Ausstattungskriterien gemäß Absatz 6 entsprechen, können im Einzelfall zugelassen werden.
 - (9) Anlagen außerhalb von Gebäuden mit mehr als 10 Fahrradabstellplätzen sind mit einem Witterungs- und Diebstahlschutz zu versehen.
 - (10) Bei Anlagen von mehr als 10 Fahrradabstellplätzen muss außerhalb des Gebäudes eine Fläche von mindestens 3,0 x 1,0 zuzüglich Rangierflächen für mindestens ein Lastenfahrrad vorgehalten werden. Dieses sollte ebenfalls mit einem Witterungsschutz versehen werden.

§ 5 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann, auf begründeten Antrag, auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Bad Honnef einen Geldbetrag nach Maßgabe der Stellplatzablösesatzung der Stadt Bad Honnef zahlen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Stellplatzsatzung der Stadt Bad Honnef wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Honnef, den 22.6.2023

Der Bürgermeister

Otto Neuhoff